



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
post@md-bd.wien.gv.at
www.baudirektion.wien.at

MD BD - 230839/2017/DSTK

Wien, 30. März 2017

56. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde -
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 17. März 2017** geführte 56. Arbeitsgespräch.

BesprechungsteilnehmerInnen (ohne Titel):

Für den Magistrat der
Stadt Wien:

Schlossnickel	MD-BD, GUB
Leithner	MD-BD, GUB
Cech	MA 37
Markouschek	MA 37
Kirchmayer	MA 64

Für die Kammer:
(Arch.-Ing.)

Bauer
Wildmann
Mayrhofer
Poduschka
Tanzer

Für die WKO:
(LI Bau Wien)

Reinprecht
Lintl
Hagmann
Neumayer

Zum Aktenvermerk über das 55. Arbeitsgespräch werden keine Einwände vorgebracht.

Folgende, von Kammermitgliedern eingebrachte, Fragen/Themen werden erörtert:

Errichtung von Brandrauchverdünnungsanlagen

„Für die Errichtung von Brandrauchverdünnungsanlagen wird seitens KSB in ein und demselben Bescheid, zum einen, eine Ansteuerung gemäß ÖNORM EN 54-7 mittels Rauchmelder vorgeschrieben, zum anderen die Errichtung gem. ÖNORM H 6029.

Dazu muss man wissen, dass die ÖNORM H 6029 grundsätzlich eine automatische Brandmeldeanlage vorschreibt. Die Ansteuerung lt. OIB 2.2 gemäß ÖNORM EN 54-7 mittels Rauchmeldern ist eine zulässige Ausnahme.

Dies ist den ausführenden Firmen oft sehr schwer zu erklären. Lässt sich ein Terminus finden, der klarstellt, dass eine Ansteuerung nach OIB zulässig ist, ohne mit Ausnahmen und Anfragen agieren zu müssen?

Bescheidaufgabe KSB im Widerspruch OIB RL 2.2 / ÖNORM H 6029“

Die MA 37 – KSB gibt dazu folgende schriftliche Stellungnahme ab:

„Hinsichtlich des vermeintlichen Widerspruches bei den Bescheidaufgaben für eine Brandrauchverdünnungsanlage in Verbindung mit Brandfallsteuerungen mittels Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7 wird – auch in Absprache mit der MA 36 und der MA 68 – folgende Änderung (Ergänzung eines Nebensatzes) der Auflage für die Brandrauchverdünnungsanlage vorgenommen:

- 1.1. Die _____ vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 12 / 30-fachen stündlichen Luftwechsel ist gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben, wobei die Ansteuerung durch Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7 ausreichend ist.

Der Nebensatz wird daher immer dann angeführt, wenn die Ansteuerung der BRV durch Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7 erfolgt und nicht durch eine Brandmeldeanlage.“

Die Mitarbeiter/innen der MA 37 – KSB wurden über diese Vorgangsweise bereits informiert.

Hinsichtlich einer erneuten Frage, wann der Rundsiegel zu verwenden ist,

wird ein auf ein ein Rechtgutachten der MA 64 vom 04.04.2011, Zl. MA 64-1335/2004 verwiesen. Es ist in der Weisungsdatenbank der MA 37 für alle Kammermitglieder zugänglich.

Demnach müssen von ZiviltechnikerInnen erstellte Urkunden die erforderlichen Formvorschriften erfüllen und sind daher mit einem Rundsiegel zu versehen.

Pläne und Nachweise gem. § 127 BO sind keine Urkunden und benötigen daher kein Rundsiegel. Bestätigungen gem. § 70a BO und gem. § 128 BO, bei denen ZiviltechnikerInnen anstelle der Behörde auftreten, sind Urkunden und somit ist ein Rundsiegel erforderlich.

Bedienkräfte der Türen; Überarbeitung der ÖNORM B 1600

SCHLOSSNICKEL berichtet von einem großen Erfolg im strategischen Normenmanagement: in enger Abstimmung haben die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die MD BD im Frühjahr 2016 Überarbeitungsanträge der ÖNORM B 1600 hinsichtlich der Bedienkraft von barrierefreien Türen eingebracht. Die geänderte Norm wurde mit Ausgabedatum 2017-04-01 publiziert.

Sie wird – insbesondere im Wohnbau - eine signifikante Verbesserung bzw. Kostensenkung bringen, weil teure Sonderlösungen durch Türautomation zukünftig entfallen können. Feuer- und Rauchschutztüren sowie Gebäudeeingangstüren im nicht öffentlichen Bereich sind im Regelbetrieb jedenfalls dann leicht bedienbar, wenn sie das Öffnungsmoment der Türschließer Größe 3 nach ÖNORM EN 1154:2006 nicht überschreiten.

Leitfaden zur Bewertung von rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden.

MARKOUSCHEK berichtet über den von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, MA 37 und der MD BD gemeinsam erarbeiteten Leitfaden zur Bewertung von rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden hinsichtlich Sicherheit und Barrierefreiheit (z.B. Treppen mit gekrümmter Lauflinie). Er ist in der Endbearbeitung und soll in Kürze publiziert werden.

BO-Novelle

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gibt bekannt, sich mit einem Vorschlag für die nächste BO-Novelle betreffend „Auswirkungen von Hochhäusern auf ihre Umgebung“ an die MA 64 wenden zu wollen.

Nächstes Arbeitsgespräch:

Das 57. Arbeitsgespräch findet am **Freitag, den 22. September 2017, um 9:00 Uhr**, in der **Wirtschaftskammer Wien, Landesinnung Bau (1., Wolfengasse 4)** statt.

ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

Dipl.-Ing. Peter Leithner, OStBR
4000 82693
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, OStBR
4000 82698

i.V. Dipl.-Ing. Werner Schuster, MBA
Obersenatsrat

Ergeht an:

MA 19

MA 21

MA 37

MA 64

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland – mit dem Ersuchen um Weiterleitung des ggst. Aktenvermerkes an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Wirtschaftskammer Österreich, Landesinnung Wien Bau – mit dem Ersuchen um Weiterleitung des ggst. Aktenvermerkes an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau

MD-BD, Gruppe Tiefbau

MD-BD, Gruppe Planung

Aktenrelevanten Schriftverkehr (Beantwortungen, Berichte, Stellungnahmen, etc.) bitte an die E-Mail-Adresse post@md-bd.wien.gv.at senden. Sie helfen dadurch mit, Bearbeitungszeiten zu verkürzen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>